

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 40 (1978)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Schutzeinrichtungen an landw. Traktoren und Motorkarren

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

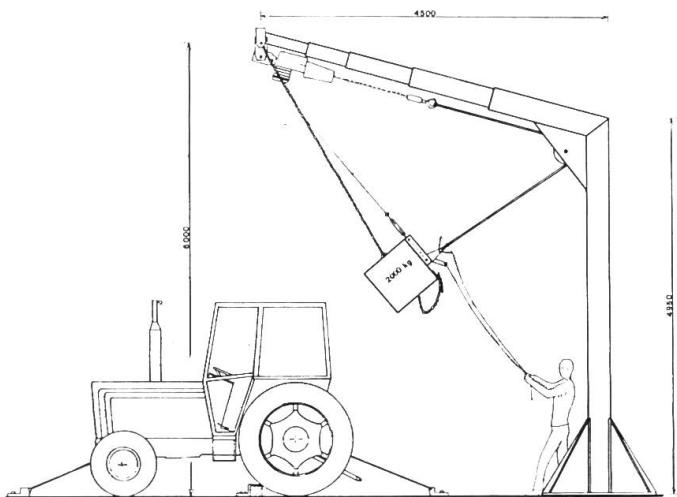
**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schutzeinrichtungen an landw. Traktoren und Motorkarren

Wie unsere Leser aus früheren Veröffentlichungen wissen (z. B. Nr. 4/1977, S. 233), müssen neu in Verkehr gesetzte landw. Traktoren und Motorkarren, welche ab 1. Oktober 1978 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden, mit einer geprüften Schutzeinrichtung (Sicherheitskabine, Sicherheitsrahmen, Sicherheitsbügel) versehen sein.

Wir veröffentlichen nachstehend ein Schreiben, das die Fachsektion Landmaschinen der FAT allen Herstellern und Importeuren von landwirtschaftlichen Traktoren und Motorkarren Mitte April 1978 zugeschickt hat. Dieses «Nachdoppeln» möge nicht nur zur Information der erwähnten Fabrikanten und Importeure, sondern auch der Landwirte dienen.



Sehr geehrte Herren,

Beiliegend senden wir Ihnen eine Abschrift aus der BAV-Aenderung vom 29. November 1976. Gemäss dieser Verordnung müssen demnächst landwirtschaftliche Traktoren und Motorkarren mit einer geprüften Schutzeinrichtung versehen sein. Diese Verordnung gilt für neu in Verkehr gesetzte Fahrzeuge, welche ab 1. Oktober 1978 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.

Als Prüfungsrichtlinien für Fahrerschutzeinrichtungen auf Traktoren gelten die bestehenden OECD-Richtlinien. Alle von OECD-Mitgliedstaaten geprüften Fahrerschutzvorrichtungen werden von der FAT als geprüft anerkannt und brauchen in der Schweiz keine nochmalige Prüfung durchzumachen. Für Sicherheits-

rahmen auf landwirtschaftlichen Motorkarren gelten die zwischen Norwegen, Oesterreich und der Schweiz vereinbarten, auf den OECD-Regeln basierenden, Richtlinien.

Nach den BAV-Bestimmungen ist der Verkäufer bzw. der Importeur für die vorschriftsgemäße Ausrüstung der Fahrzeuge verpflichtet. Die Hauptkontrolle erfolgt grundsätzlich anlässlich der Typenprüfung, ferner zusätzlich bei der Einzelabnahme durch die kantonalen Strassenverkehrsämter. Diese Stellen haben zu kontrollieren, ob ein Fahrerschutz vorhanden und ob er geprüft ist.

Weitere Einzelheiten möchten Sie bitte den beigelegten Unterlagen entnehmen. Trotzdem die Hersteller und Importeure der obgenannten Fahrzeuge von offizieller Seite bereits vor längerer Zeit durch Veröffentlichungen auf die BAV-Aenderung aufmerksam gemacht wurden, lag es uns daran, Ihnen diese Mitteilung nochmals zukommen zu lassen, damit Sie Ihre Vorkehrungen noch rechtzeitig überprüfen können.

Wir danken Ihnen im voraus für Ihre Mithilfe.

Eidg. Forschungsanstalt für  
Betriebswirtschaft und Landtechnik  
Fachsektion Landmaschinen:  
i.A. (N. Uenala)

**Aenderung der BAV (Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge) betreffend obligatorischer Einführung von Sicherheitskabinen, Sicherheitsrahmen oder Sicherheitsbügeln.**

## 1. Abschrift aus der BAV-Aenderung vom 29. November 1976

### Artikel 48, Absatz 5, Seite 5:

«Landwirtschaftliche Traktoren und Motorkarren müssen mit einer geprüften Schutzeinrichtung, wie z. B. Sicherheitskabine, Sicherheitsrahmen oder Sicherheitsbügel versehen sein, die bei Unfällen ein Ueberrollen des Fahrzeuges nach Möglichkeit verhindert und den Fahrer schützt. Sie müssen den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

festgelegten Anforderungen entsprechen. Ausgenommen sind umgebauten Fahrzeuge (z. B. Personenwagen, Lastwagen usw.) mit Original-Führerkabine und Kleinfahrzeuge mit einem Leergewicht ohne Zusatzgeräte von höchstens 500 kg.»

#### Seite 31:

«Die geänderten Artikel 23, Absatz 6 (neu), 48 Absatz 5 (neu) und 53 Absatz 5, gelten für neu in Verkehr gesetzte Fahrzeuge, welche ab 1. Oktober 1978 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.»

#### 2. Abschrift aus der Weisung des EJPD, vom 9. Dezember 1976. Weisung betreffend Art. 48, Abs. 5 (neu)

#### Seite 2 und 3:

«Die Schutzeinrichtungen müssen zusammen mit den Fahrzeugtypen, an denen sie angebracht werden, nach den geltenden Richtlinien der OCDE, bzw. für Motorkarren nach den zwischen Norwegen, Österreich und der Schweiz vereinbarten, auf den OCDE-Richtlinien basierenden Anforderungen, geprüft sein und das von der Prüfstelle erteilte Kennzeichen aufweisen. (OCDE = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.)

Prüfstelle in der Schweiz ist die Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT), CH-8355 Tänikon, wo auch die Anmeldeformulare für die Prüfung sowie die Prüfvorschriften bezogen werden können. Das von der FAT erteilte Kennzeichen besteht aus den Buchstaben FAT gefolgt von einer Prüfnummer. Schutzvorrichtungen, die im Ausland durch offizielle Prüfstellen nach den oben erwähnten Richtlinien geprüft worden sind und ein entsprechendes Kennzeichen tragen (Name oder Kurzzeichen der Prüfstelle und Prüfnummer), sind in der Schweiz ohne neue Prüfung zulässig.

Wo der Verwendungsort oder andere zwingende Gründe es erfordern (z. B. bei niedrigen Einfahrten, Einsatz in besonderen Kulturen), können die kantonalen Zulassungsstellen auf Antrag der kantonalen landwirtschaftlichen Maschinenberater, anstelle der normalen Schutzvorrichtungen, abklappbare Schutzbügel zulassen, die im übrigen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen wie feste Schutzbügel» (Weisung nach Art. 84 Abs. 1 BAV).

## Silierzeit – Gefahr der Gärgase



Silo-Rettungshaube benützen!

## Die günstigen Wechselkurse beeinflussen auch die Schmiermittelpreise

Nachdem bereits die Treibstoff- und die Heizölpreise in den letzten Monaten durch den sinkenden Dollar-Kurs spürbare Abschläge erfahren haben, wirken sich die tieferen Wechselkurse nunmehr auch auf die Schmiermittel aus.

Die Landwirtschaftlichen Genossenschaften senken deshalb die Preise für die bekannten AGROLA-Motorenöle, wie dies aus der soeben veröffentlichten Preisliste 1978 hervorgeht. Auch verschiedene Maschinenpflege- und Zubehörartikel werden aus dem gleichen Grund preisgünstiger angeboten. Die zeitliche Verzögerung des Abschlages ist auf die aus Versorgungsgründen vorhandenen grossen Lagerbestände zurückzuführen.

Es lohnt sich deshalb, der neuen AGROLA-Preisliste 1978, die bei jeder Landwirtschaftlichen Genossenschaft erhältlich ist, Beachtung zu schenken.

AGROLA-Beratungsdienst